

Große Anfrage

der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Marco Schulz, Thomas Reich, Detlef Ehlebracht und Dr. Claus Schülke (AfD) vom 14.01.2025

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/17541 -

Betr.: Was tut der Senat gegen ausländische Gefährder und Intensivtäter?

Einleitung für die Fragen:

Die innere Sicherheit in Hamburg und Deutschland erodiert seit Jahren. Zuletzt erschütterte das Land ein Terroranschlag am 20. Dezember 2024 auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt. Insgesamt sechs Menschen wurden getötet. Dringend tatverdächtig ist der saudische Mediziner Taleb al-Abdulmohsen. Auch Hamburg steht als Angriffsziel im Fokus möglicher Anschlagssziele.

Nahe Hamburg, in Elmshorn, wurde am 6. November 2024 ein 17-jähriger Islamist festgenommen. Er soll einen Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt geplant haben. Gegen den Islamisten wird nach Angaben der Staatsanwaltschaft wegen Vorbereitungen einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt.

Unmittelbar vor dem Magdeburger Terroranschlag stoppte die Hamburger Polizei einen 25-jährigen Afghanen, der mit einem Küchenmesser bewaffnet durch Ottensen lief. Die Behörden sahen keinen islamistischen Bezug. Der Mann kam wieder auf freien Fuß. Laut einer Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion (Drucksache 22/17211) gab es zuletzt 15 islamistische Gefährder in Hamburg. Fünf Gefährder befinden sich auf freiem Fuß in Hamburg, während die übrigen in Haft, in geschlossener Unterbringung oder im Ausland sind. Mit Stand Ende Juli 2024 gab es in Hamburg laut einer AfD-Anfrage (Drucksache 22/15909) insgesamt 203 Intensivtäter in Hamburg.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Polizei steht mit den anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in einem permanenten Informationsaustausch. Für das Jahr 2024 lagen der Polizei keine Erkenntnisse oder Hinweise vor, aus denen sich eine konkrete Gefährdung insbesondere für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Adventszeit wie z. B. für Weihnachtsmärkte in Hamburg ableiten ließen. Wie in den Vorjahren bestand eine abstrakt hohe Gefährdungslage.

Unverzüglich nach Bekanntwerden der Tat in Magdeburg am 20. Dezember 2024 hatte die Polizei priorisiert die eigenen Präsenzmaßnahmen auf den Weihnachtsmärkten in Hamburg präventiv weiter erhöht. Darüber hinaus führte die Tat in Magdeburg zu keiner Veränderung der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Gefährdungsbewertung.

Die Definition des Begriffes „Gefährder“ bezieht sich auf das von den Personen ausgehende Gefahrenpotenzial und somit auf den Bereich der Gefahrenabwehr. Mit der Einstufung einer Person geht die Prüfung zur Durchführung der sogenannten Standardmaßnahmen sowie optionaler Maßnahmen gemäß der gefahrenabwehrrechtlichen Bestimmungen der Länder einher. Durch die Ausschreibung in polizeilichen Auskunftssystemen ist darüber hinaus gewährleistet, dass sowohl das Bundeskriminalamt als auch die Sicherheitsbehörden der Länder auf eine einheitliche Datenbasis zugreifen können.

Zur Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung aufenthaltsrechtlicher oder aufenthaltsbeendender Maßnahmen findet ein enger Informationsaustausch mit den Ausländerbehörden statt. Gleiches gilt für

die behördenübergreifende Zusammenarbeit mit den Justizbehörden bei Inhaftierten Gefährdern.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der in Hamburg als Gefährder eingestuft Personen? (Bitte nach Alter, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Migrationshintergrund aufschlüsseln.)*

Mit Stand 24. Januar 2025 hat die Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts (LKA 7) insgesamt 19 Personen als Gefährder eingestuft, von denen 15 dem islamistischen Spektrum zugeordnet werden können. Von diesen 19 Personen befinden sich neun Personen in Haft, geschlossener Unterbringung bzw. im Ausland in Gewahrsam in Syrien. In Hamburg befinden sich zehn Personen auf freiem Fuß. Diese werden von der Polizei eng begleitet.

Eine Person ist 19 Jahre alt, zwei Personen sind 23 Jahre alt, eine Person ist 26 Jahre alt, eine Person 31 Jahre alt, zwei Personen sind 33 Jahre alt, eine Person ist 34 Jahre alt, eine weitere Person ist 37 Jahre alt, eine Person ist 39 Jahre alt, eine Person ist 44 Jahre alt und eine Person ist 48 Jahre alt. Diese zwölf Personen verfügen über die deutsche Staatsangehörigkeit.

Insgesamt zwölf der 19 Gefährder verfügen über die deutsche Staatsangehörigkeit. Außerdem verfügen zwei Personen im Alter von 29 und 30 Jahren über die deutsche und die türkische Staatsangehörigkeit sowie eine Person im Alter von 28 Jahren über die deutsche und die ghanaische Staatsangehörigkeit. Zwei Personen im Alter von 38 und 42 Jahren sind türkische Staatsangehörige, jeweils eine Person im Alter von 31 Jahren hat die afghanische und eine im Alter von 30 Jahren die syrische Staatsangehörigkeit. Von den drei Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit im Sinne der Fragestellung verfügt eine Person über eine Niederlassungserlaubnis und eine weitere Person gilt als geduldet (Unterbringung nach PsychKG).

Nicht alle der aufgeführten Personen sind im Bundesgebiet aufhältig und verfügen über einen Aufenthaltsstatus. Dies gilt auch für die drei Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit. Im Sinne der Fragestellung verfügt eine Person über eine Niederlassungserlaubnis, eine weitere Person gilt als geduldet (Unterbringung nach PsychKG im AKO Ochsenzoll).

Zur Einstufung und Erfassung von Gefährdern durch das LKA siehe Drs.19/5628, 21/18927 und 22/6497.

Frage 2: *Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der in Hamburg als Intensivtäter eingestuft Personen? (Bitte nach Alter, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Migrationshintergrund aufschlüsseln.)*

Mit Stand 20. Januar 2025 sind in Hamburg 198 Personen als Intensivtäter eingestuft.

Die Altersstruktur ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Alter	Anzahl
<14	5
14-17	78
18-20	80
21-	35

Die Staatsangehörigkeiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	15
Algerien	1
Bulgarien	5
Deutschland	123
Irak	6
Jamaika	1
Kosovo	1

Lettland	1
Mali	1
Marokko	5
Mazedonien	1
Moldau	1
Montenegro	4
Nigeria	1
Nordmazedonien	3
Pakistan	1
Portugal	2
Rumänien	1
Russland	1
Serbien	1
Somalia	1
Spanien	4
Syrien	13
Togo	1
Tunesien	1
Türkei	1
Ukraine	1
ungeklärt	1

37 Personen sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, eine Person ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, neun Personen sind im Rahmen der Freizügigkeit aufhältig, 21 Personen sind geduldet, eine Person hat eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten, eine Person ist im Besitz einer Fiktionsbescheinigung, zwei Personen wurden bereits abgeschoben, bei einer Person wurde die Freizügigkeit aberkannt, sie gilt als geduldet.

Darüber hinaus siehe Drs. 21/13453 und 21/ 15773.

Frage 3: *Wie viele der in Hamburg als Gefährder eingestuften Personen besitzen eine doppelte Staatsbürgerschaft? (Bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln.)*

Siehe Antwort zu 1.

Frage 4: *Wie viele der in Hamburg als Intensivtäter eingestuften Personen besitzen eine doppelte Staatsbürgerschaft? (Bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln.)*

Von den als Intensivtäter eingestuften Personen besitzen sechs Personen eine doppelte Staatsbürgerschaft. Diese sind eritreisch/deutsch, iranisch/deutsch, englisch/deutsch, türkisch/deutsch, und zwei Personen gambisch/deutsch.

Frage 5: *Wie viele Gefährder werden durch die Sicherheitsbehörden überwacht und wie viele Sicherheitsbeamte sind mit der Überwachung jeweils betraut?*

Frage 6: *Wie viele Intensivtäter werden durch die Sicherheitsbehörden überwacht und wie viele Sicherheitsbeamte sind mit der Überwachung jeweils betraut?*

Die Fragestellungen betreffen die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Im Übrigen siehe Drs. 22/13419.

Frage 7: *Wie lautet der asylrechtliche Status der Gefährder? (Bitte nach Alter und Staatsangehörigkeit nennen.)*

Frage 8: *Wie lautet der asylrechtliche Status der Intensivtäter? (Bitte nach Alter und Staatsangehörigkeit nennen.)*

Siehe Antworten zu 1 und zu 2.

Frage 9: *Wie viele Straftaten verübten Gefährder in den Jahren 2023 und 2024? (Bitte nach*

Art der Straftat aufschlüsseln.)

Frage 10: *Wie viele Straftaten verübten Intensivtäter in den Jahren 2023 und 2024? (Bitte nach Art der Straftat aufschlüsseln.)*

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt.

Personen, die nicht mehr unter die Voraussetzungen für eine Einstufung als Gefährder oder Intensivtäter fallen, müssen aus diesen Dateien gelöscht werden. Somit ist eine Handaktenauswertung nicht möglich.

Frage 11: *Wie viele Gefährder wurden in den Jahren 2023 und 2024 abgeschoben? (Bitte nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Zielland aufschlüsseln.)*

Im Sinne der Fragestellung wurde im Betrachtungszeitraum keine Person abgeschoben, die aufgrund der bundeseinheitlichen Definition als Gefährder eingestuft ist.

Von den 19 Gefährdern besitzen nur vier Personen eine ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeit, sodass sie grundsätzlich abgeschoben werden könnten, wenn sie nach Deutschland einreisen bzw. aus der Haft entlassen werden.

Unabhängig von der polizeilichen Einstufung als Gefährder können gemäß § 54 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Personen ausgewiesen werden, die die freiheitlich demokratische Grundordnung oder das Wohl der Bundesrepublik Deutschland gefährden, auch wenn sie nicht als Gefährder eingestuft sind. Von den gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ausgewiesenen Personen sind in den Jahren 2023 und 2024 zwei Personen (ein serbischer und ein niederländischer Staatsangehöriger) abgeschoben worden und vier Personen (mit iranischer Staatsangehörigkeit) freiwillig ausgereist. Die freiwillige Ausreise stand im Zusammenhang mit der Schließung des Islamischen Zentrums in Hamburg durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Jahr 2024.

Frage 12: *Wie viele Intensivtäter wurden in den Jahren 2023 und 2024 abgeschoben? (Bitte nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Zielland aufschlüsseln.)*

Es wurden zwei Intensivstraftäter abgeschoben. Die Rückführungen erfolgten in den Irak (irakische Staatsangehörigkeit) und nach Portugal (portugiesische Staatsangehörigkeit). Beide Personen waren ausreisepflichtig. Der irakische Staatsangehörige wurde zuletzt geduldet. Dem portugiesischen Staatsangehörigen wurde die Freizügigkeit aberkannt.

Frage 13: *Wie viele Straftäter wurden 2023 und 2024 abgeschoben? (Bitte nach Staatsangehörigkeit und Zielland aufschlüsseln.)*

In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 468 Straftäter abgeschoben. Die näheren Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Staatsangehörigkeit	Zielstaat	Anzahl
Afghanistan	Österreich	2
Afghanistan	Frankreich	1
Afghanistan	Griechenland	2
Afghanistan	Kroatien	1
Afghanistan	Schweden	1
Ägypten	Ägypten	5
Albanien	Albanien	22
Algerien	Algerien	26
Algerien	Niederlande	8
Algerien	Frankreich	1
Algerien	Spanien	5
Algerien	Schweiz	1
Armenien	Armenien	3
Aserbeidschan	Aserbeidschan	1
Benin	Benin	1
Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina	4

Brasilien	Brasilien	3
Bulgarien	Bulgarien	31
Bulgarien	Nordmazedonien	1
Chile	Chile	2
Dänemark	Dänemark	1
Eritrea	Belgien	1
Eritrea	Schweden	1
Estland	Estland	4
Frankreich	Frankreich	2
Gambia	Gambia	6
Georgien	Georgien	34
Ghana	Ghana	5
Griechenland	Griechenland	1
Großbritannien	Großbritannien	2
Guinea	Guinea	2
Guinea	Frankreich	1
Guinea	Spanien	1
Indien	Indien	2
Indien	Portugal	1
Irak	Irak	8
Irak	Schweden	1
Italien	Italien	2
Jordanien	Jordanien	1
Kolumbien	Kolumbien	3
Kosovo	Kosovo	6
Kroatien	Kroatien	1
Lettland	Lettland	6
Libanon	Schweden	1
Libanon	Österreich	1
Liberia	Liberia	1
Liberia	Frankreich	1
Litauen	Litauen	21
Mali	Mali	1
Marokko	Niederlande	1
Marokko	Marokko	14
Moldau	Moldau	7
Montenegro	Montenegro	12
Niederlande	Niederlande	5
Nigeria	Kroatien	1
Nigeria	Nigeria	1
Nordmazedonien	Nordmazedonien	8
Österreich	Österreich	1
Polen	Polen	59
Portugal	Portugal	2
Rumänien	Rumänien	24
Russische Föderation	Frankreich	1
Russische Föderation	Polen	1
Russische Föderation	Finnland	1
Schweden	Schweden	1
Senegal	Italien	1
Serbien	Serbien	25
Sierra Leone	Sierra Leone	1
Slowakei	Slowakei	2
Somalia	Italien	2
Somalia	Schweden	1
Syrien	Spanien	1
Togo	Togo	2
Tschechische Republik	Tschechische Republik	1
Tunesien	Tunesien	12

Tunesien	Österreich	2
Tunesien	Niederlande	1
Türkei	Türkei	38
Türkei	Frankreich	1

Frage 14: *Wie werden die Informationen über Gefährder und Intensivtäter gesammelt und analysiert?*

Die Erfassung und Analyse von Informationen zu Gefährdern erfolgt durch die Sicherheitsbehörden Hamburgs im Rahmen eines strukturierten Informationsmanagements. Daten werden in polizeilichen Informationssystemen sowie durch Meldungen aus dem „Gemeinsamen Terror Abwehr Zentrum“ (GTAZ) bzw. dem „Gemeinsamen Terrorismus- und Extremismusabwehrzentrum“ (GETZ) erfasst. Die Bewertung und Analyse erfolgt auf Basis polizeilicher Lagebilder, kriminalistischer Ermittlungsarbeit und des Einsatzes von Analysemethoden. Regelmäßige Abstimmungen zwischen den zuständigen Behörden (Landeskriminalamt, Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz) sind die Grundlage für eine aktuelle Gefährdungsbewertung. Um den Erfolg der sich daran anschließenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden nicht zu gefährden, wird an dieser Stelle von einer weiteren Beantwortung der Frage abgesehen.

Informationen über Intensivtäter werden innerhalb der Anwendung elektronisches Fallbearbeitungssystem (eFBS) und hier in der sog. „Vorsorgedatei Intensivtäter“ gesammelt und für Auswertungen und Ermittlungen genutzt. Die Regularien über die Speicherung und Nutzung der eFBS-Verfahren ergeben sich aus den zum jeweiligen Verfahren erstellten Dokumenten, die nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt sind.

Darüber hinaus wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rückführung ausreisepflichtiger Straftäter“ (GERAS), bestehend aus Mitarbeitenden der Polizei und des Amtes für Migration in Hamburg, fortgesetzt.

Frage 15: *Welche Maßnahmen wurden in den letzten drei Jahren zur Abschiebung von Gefährdern und Intensivtätern ergriffen?*

In den letzten Jahren wurden Gefährder, deren Aufenthaltsstatus eine Abschiebung ermöglichte, im Rahmen eines interbehördlichen Informationsaustausches intensiv überprüft. Vor dem Hintergrund einer intensivierten Abschiebung von Gefährdern und Intensivtätern wurde die Anzahl der Mitarbeitenden in der GERAS aufgestockt.

Außerdem betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Im Übrigen siehe Drs. 22/13419.

Frage 16: *Wie wird bei der Überwachung und Einschätzung von Gefährdern mit anderen Bundesländern zusammengearbeitet?*

Eine Kooperation im Sinne der Fragestellung erfolgt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene. Insbesondere handelt es sich um Kooperation auf elektronischem und persönlichem Wege sowie im Rahmen von bestehenden Gremien. Die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden erfolgt durch die Beteiligung des LKA 7 an bundesweiten Strukturen wie dem GTAZ bzw. dem GETZ. Informationen über Gefährder werden über zentrale Datensysteme ausgetauscht. Soweit im Einzelfall erforderlich werden anlassbezogen länderübergreifende Fallkonferenzen und operative Maßnahmen durchgeführt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 14.

Frage 17: *Welche Präventionsmaßnahmen oder Programme zur Deradikalisierung werden für Gefährder angeboten?*

Die Dienststelle „Prävention gewaltzentrierter Ideologien“ (LKA 702) bearbeitet vermeintliche oder tatsächliche Radikalisierungssachverhalte unterhalb der Schwelle der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung. Das LKA 702 arbeitet in diesem Feld eng mit spezialisierten Trägern aus dem Bereich der

Zivilgesellschaft zusammen. Diese Arbeit setzt grundsätzlich die Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen voraus. Einzelne Maßnahmen orientieren sich an den jeweiligen Bedarfen im Einzelfall.

Im Übrigen siehe Drs. 22/16123 und 22/16265.

Frage 18: *Welche Präventionsmaßnahmen oder Programme zur Resozialisierung von Intensivtätern werden angeboten?*

Allen Menschen in Obhut des Hamburger Justizvollzugs stehen die diversen Resozialisierungsangebote und -maßnahmen zur Verfügung, wie sie in den Hamburger Vollzugsgesetzen angelegt sind, und unabhängig davon, ob ein Mensch als Gefährder bzw. Intensivtäter kategorisiert ist bzw. dem Justizvollzug diese Kategorisierung bekannt ist. Dabei sind die Auseinandersetzung mit der Anlasstat der Verbüßung zur Erarbeitung eines Erklärungsmodells für die Ursachen- und Motivzusammenhänge, der Attribution von Verantwortung, der Entwicklung von Opferempathie oder der Qualität eines bei dem Gefangenen vorhandenen Normen- und Werteverständnisses wichtige Gegenstände der Resozialisierungsarbeit. Konkrete Maßnahmen in diesem Kontext sind u. a.:

- Behandlungsangebote im Einzelsetting: psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung
- Behandlungsangebote im Gruppensetting
 - Deliktorientierte Behandlungsgruppe
 - Anti-Gewalt Training
 - Soziales Training
- Delinquenzbearbeitung durch
 - Psychologischen Dienst und
 - Vollzugsabteilungsleitungen
- Anstaltsexterne Angebote
 - Aktive Suchthilfe
 - Schuldnerberatung
 - Übergangskoaching bzw. Übergangsmanagement
- Schulische und berufliche Maßnahmen z.B. Deutsch als Fremdsprache, Berufsorientierung, Berufsausbildung, Berufsschule

Für „Gefährder“ stehen über die vielfältigen o.g. Angebote und Maßnahmen hinaus präventive Gruppen- und Einzelgespräche, Distanzierungs- bzw. Ausstiegsberatungen durch die Justizprojekte der Fachberatungsstellen Legato und Kurswechsel zur Verfügung.

Das Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“, siehe hierzu auch Drs. 19/8174 und 20/5972, setzt auf eine umfassende und frühzeitige Prävention, bei der die einzelnen Kooperationspartner aus den mitwirkenden Behörden in Kooperationsstrukturen zusammenarbeiten. Die jeweiligen Maßnahmen wurden in einer 15-Jahres-Bilanz durch alle im Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ zusammenarbeitenden Behörden evaluiert und positiv bewertet.

Darüber hinaus bietet das Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetz mit dem integrierten Übergangsmanagement mit einem individuellen Eingliederungsplan zur Wiedereingliederung straffälliger Klientinnen und Klienten in die Gesellschaft eine umfassende Unterstützung.

Siehe zudem Webauftritte <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/weitere/handeln-gegen-jugendgewalt/einleitung-49188> und <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/weitere/handeln-gegen-jugendgewalt>.

Im Übrigen siehe Drs. 22/16934 und 22/17306.

Frage 19: *Gibt es seit 2023 Hinweise darauf, dass Gefährder oder Intensivtäter in Hamburg besonders gefährdete Einrichtungen (z. B. Schulen, Synagogen, Weihnachtsmärkte) ausspioniert oder beobachtet haben?*

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen den Sicherheitsbehörden nicht vor.

Frage 20: *Wie viele Gefährder und Intensivtäter wurden seit 2023 in geschlossene Einrichtungen eingewiesen? (Bitte nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Grund der Unterbringung aufschlüsseln.)*

Im Rahmen der Unterbringung wird nicht statistisch erfasst, ob es sich um Gefährder oder Intensivtäter im Sinne der Fragestellung handelt. Gleiches gilt für die Erfassung der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus. Grund der Unterbringung sind in jedem Unterbringungsfall die in § 9 HmbPsychKG benannten Voraussetzungen.

Frage 21: *Welche Gefährder und Intensivtäter waren seit 2023 im Besitz von Waffen oder Waffenteilen? (Bitte nach Art der Waffen und Herkunft aufschlüsseln.)*

Zum Besitz von Waffen oder Waffenteilen durch Gefährder und Intensivtäter werden keine Statistiken geführt. Darüber hinaus verfügen Gefährder und Intensivtäter, die in Hamburg ihren Wohnsitz haben, über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse.

Frage 22: *Gibt es eine spezifische Statistik über die Rückfallquote abgeschobener Intensivtäter nach ihrer Rückkehr in die Herkunftsländer?*

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden nicht geführt.

Frage 23: *Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit bestehender Deradikalisierungsprogramme?*

Nach derzeitigem Forschungsstand weist die Gruppe derer, die aufgrund von Delikten des Staatsschutzes bzw. mit extremistischen Bezügen verurteilt wurden, eine sehr niedrige Rückfallquote auf. Sogenannte Deradikalisierungsprogramme dürften hierzu einen Beitrag leisten, der allerdings nicht beziffert werden kann.

Für Hamburg kann festgestellt werden, dass der größte Teil derer, die aufgrund von Delikten des Staatsschutzes bzw. mit extremistischen Bezügen zu Haftstrafen verurteilt wurden, die zur Verfügung stehenden Angebote in Anspruch genommen und über die Haft hinaus fortgesetzt haben. In der Gesamtbetrachtung liegt es nahe, dass eine Wirksamkeit dieser Angebote im Sinne einer Distanzierung von bzw. dem Ausstieg aus gewaltorientierten extremistischen Denkweisen und Personenzusammenhängen besteht.

Im Übrigen siehe Antwort zu 17.

Frage 24: *Welche weiteren Ressourcen benötigen die Hamburger Sicherheitsbehörden, um die Überwachung von Gefährdern und Intensivtätern zu verbessern?*

Frage 25: *Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über mögliche Verbindungen von Gefährdern und Intensivtätern in Hamburg zu internationalen Netzwerken oder Organisationen vor, insbesondere im Zusammenhang mit den jüngsten Terroranschlägen in Deutschland?*

Die Fragestellung betrifft die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 26: *Inwiefern nutzt der Senat moderne Überwachungstechnologien wie KI-gestützte Analyseprogramme oder Predictive Policing, um Gefährder und Intensivtäter in Hamburg effektiver zu überwachen und Straftaten zu verhindern?*

Die Polizei überprüft in einem fortlaufenden Prozess Methoden und Technologien zur Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten.

Im Übrigen betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 27: *Welche konkreten Schritte wurden in Hamburg unternommen, um die Sicherheitsmaßnahmen nach dem Terroranschlag in Magdeburg zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle von Gefährdern?*

Innerhalb der Polizei findet wie nach jedem derartigen Anlass eine strukturierte Nachbereitung unter Einbeziehung der Tat in Magdeburg statt. Hierbei werden erlangte Erkenntnisse bewertet und die gewonnenen Erfahrungen u. a. im Rahmen einer zukünftigen Beteiligung der Polizei im Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen den Überfahrerschutz betreffend sowie bei der Planung und Durchführung von zukünftigen Einsätzen berücksichtigt.

Zur generellen Beteiligung der Polizei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie infrage kommender Sicherungsmaßnahmen und Sicherheitskonzepte siehe Drs. 21/11238 und 22/10356.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.